

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1) ALLGEMEINES

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Dies gilt auch, wenn wir die vertraglich geschuldete Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bestellbedingungen vorbehaltlos ausführen.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2) ANGEBOTE UND ANGEBOTUNTERLAGEN

Angebote und Aufträge sind freibleibend bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Für den Umfang des erteilten Auftrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenvereinbarungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

Muster, Illustrationen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Kataloge, Maß- und Gewichtsangaben, sowie sonstige Angaben, die als ungefähre Richtwerte der Orientierung des Käufers dienen, sind nicht bindend.

3) PREISE

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „Ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4) ZAHLUNGEN

Ab Rechnungsdatum bis 30 Tagen netto (kein Skontoabzug).

Lohnarbeit sofort rein netto zahlbar.

Bei Zahlungsverzug werden 5% bzw. 8% (bei Kaufleuten) Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszins der EZB erhoben.

Wechsel werden nur nach vorheriger Absprache gegen Berechnung von Wechsel- und Diskontspesen angenommen. Verzugszinsen, Wechsel- und Diskontspesen sind sofort bar fällig.

5) LIEFERFRISTEN UND LIEFERZEITEN

sind annähernd und unverbindlich, es sei denn sie wurden von uns besonders schriftlich garantiert. Ist für die Einhaltung von Lieferfristen die Mitwirkung oder Informationsbeibringung seitens des Bestellers erforderlich, verlängert sich der Lieferzeitraum solange, wie diese ausbleiben. In allen Fällen berechnen wir Höhere Gewalt, sowie unverschuldetes Unvermögen – bei uns oder unseren Lieferanten – (z.B. Verkehrs- und Betriebsstörung, Streik, Rohstoffmangel, usw.), die Lieferung im notwendigen Umfang hinauszuschieben; Teillieferungen sind zulässig. Eine dadurch eintretende Verzögerung begründet keine Verzugs- oder Schadensersatzansprüche des Bestellers.

6) GEFAHRENÜBERGANG – VERPACKUNGSKOSTEN

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung und Gefahrenübergang „Ab Werk“ vereinbart.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

7) GEWÄHRLEISTUNG

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistung für unsere Produkte gegenüber Kaufleuten ein Jahr ab Lieferung, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Gewährleistungsfristen gelten. Gewährleistungsansprüche von Kaufleuten setzen voraus, dass diese ihren nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen sind. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder wegen erkennbarer Mängel werden insoweit nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich bei uns vorgebracht werden. Transportschäden sind bei Empfang der Ware unverzüglich in den Frachtpapieren einzutragen. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung in angemessener Höhe mindern. Jeglicher Gewährleistungsanspruch entfällt, wenn der Liefergegenstand

vom Besteller oder von Dritten geändert wurde oder der Schaden am Liefergegenstand dadurch entstanden ist, dass unsere Anweisungen über die Handhabung des Liefergegenstandes nicht befolgt wurden. Warenrücksendungen sind ordnungsgemäß zu verpacken.

8) RÜCKSENDUNGEN

Jede Rücksendung muss von uns im Vorhinein schriftlich angenommen werden und darf ausschließlich neue, gängige Standardwaren umfassen. Jede Warenrücksendung muss frei Haus erfolgen, innerhalb von 10 Tagen nach der ursprünglichen Lieferung. Der eventuelle Kredit, der sich aus dieser Rücksendung ergibt, wird auf Basis der fakturierten Summe berechnet, abzüglich der Kosten für Lagerung, Transport, Bearbeitung, Reinigung, Montage und Demontage usw. Dieser Abzug wird in jedem Fall ein Minimum von zwanzig Prozent der fakturierten Summe betragen. Das Guthaben wird stets in Waren umgesetzt werden.

9) EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt, zumindest aber in Höhe unseres etwaigen Eigentumsanteils, zur Sicherung an uns ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mittels Einschreibens mitzuteilen.

Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.

Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

Insoweit wie der realisierbare Wert der Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Verlangen des Käufers das Vorbehaltseigentum bzw. die als Ersatz zu Sicherheit abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl anteilig freigeben.

10) SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Soweit nicht in diesen Lieferbedingungen etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich etwaiger Scheck- und Wechselklagen, sind die für unseren Sitz zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig, soweit der Käufer Vollkaufmann ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Käufer an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Auf sämtliche Liefergeschäfte findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.